

# Vereinssatzung für den Kultur- und Geschichtsverein Ellar

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: Kultur- und Geschichtsverein Ellar
- 1.2 Der Verein geht hervor aus dem im Juli 1977 ins Leben gerufenen „Kulturgeschichtlichen Arbeitskreis Ellar“
- 1.3 Sitz des Vereins ist der Ortsteil Ellar der Gemeinde Waldbrunn im Kreis Limburg- Weilburg.
- 1.4 Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins wird durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hadamar erworben.

## § 2

### Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Zwecke des Vereins sind z.B. die Instandsetzung und Erhaltung der „Burgschmiede Ellar“, die Errichtung und Betreuung eines Archives und eines Heimatmuseums im Ludwig- Bös Haus in Ellar, geschichtliche und kulturelle Beiträge und Veröffentlichungen , geschichtliche und kulturelle Vorträge sowie der Erhalt heimischen Brauchtums.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

### Ausgaben, Vergütungen

- 3.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitglieder

- 4.1 Mitglieder des Vereins können werden
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand , vorbehaltlich der Zustimmung.
- 4.3 Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.4 Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwider, kann der Vorstand das betreffende Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluß muß auf der nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden. In der Zwischenzeit ruht dessen Mitgliedschaft.

## § 5

### Ehrenmitglieder

5.1 Ehrenmitglieder können alle Mitglieder des Vereins werden, die sich um diesen besonders verdient gemacht haben

5.2 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge/Mittel

6.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung

6.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

6.3 Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht :

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch freiwillige Arbeitseinsätze

## § 7

### Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlußorgan.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer zehntägigen Frist durch eine schriftliche Mitteilung einzuberufen.

8.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

8.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

## § 9

### Aufgabe der Mitgliederversammlung

9.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des Vorstandes für die Amtszeit von 4 Jahren
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- f) Wahl von jeweils 2 Kassenprüfern
- g) Wahl zum Ehrenmitglied
- h) Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Ausschluß aus dem Verein
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

## § 10

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

10.3 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

## § 11

### Vereinsvorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Ehrenvorsitzenden (soweit vorhanden)
- d) dem Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) bis zu 3 Beisitzern

11.2. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

11.3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12

### Geschäftsführung und Vertretung

12.1 Der Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei von diesen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

12.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§13****Rechnungswesen**

- 13.1 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich
- 13.2 Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende schriftlich oder mündlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 13.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 13.4 Am Ende des Geschäftsjahres legt er den Kassenprüfern seine Rechnungsführung vor.
- 13.5 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

**§ 14****Haftung**

- 14.1 Für die Verbindlichkeiten des Kultur- und Geschichtsverein Ellar haftet ausschließlich das Vereinsvermögen  
Das Privatvermögen der Mitglieder und insbesondere der Mitglieder des Vorstandes ist von jeder Haftung für die Vereinsverbindlichkeiten ausgenommen.

**§ 15****Auflösung**

- 15.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn bei der hierzu zweimal gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das finanzielle Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 genannten Zwecke im Ortsteil Ellar zu verwenden hat.  
Alle vom Verein zusammengetragenen Exponate und das Archiv verbleiben in der Burgschmiede bzw. im Museum des Ludwig- Bös- Hauses und dürfen nicht veräußert werden.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist vor der weiteren Verwendung seines Vermögens die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Die vorliegende Form der Satzung des Kultur- und Geschichtsverein Ellar wurde durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. November 1987 beschlossen.

Waldbrunn- Ellar, 18.11.1987